

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/1292, 16/1476 Nr 2.1 –

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

2. zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/1294, 16/1476 Nr 2.2 –

Einhundertdreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu 1.

Anpassung der Bußgeldbestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung an das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die EG-Erfüllungsverbotsverordnungen und von Verstößen gegen Informationspflichten in EG-Verordnungen; Aktualisierung der Verweise der Außenwirtschaftsverordnung auf EG-Recht.

Zu 2.

Konzentration auf genehmigungspflichtige Waren und Waren, deren Einfuhr besonderen Verfahrensvorschriften unterliegt, in Anpassung an das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung; Anpassung an die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung für Schuhe gegenüber der VR China.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu 1.

Mit den Änderungen sind keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung verbunden. Bußgeldbewehrungen autonomer EU-Sanktionen werden aufgehoben, soweit sie nach dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung strafbewehrt werden. Soweit Verstöße gegen EU-Verordnungen bußgeldbewehrt werden, handelt es sich überwiegend um Verstöße, die bisher als Straftat geahndet wurden. Für Verstöße gegen unmittelbar geltende Informationspflichten nach zwei EG-Verordnungen werden Bußgeldbewehrungen neu eingeführt. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Zu 2.

Die grundlegende Überarbeitung und Straffung der Einfuhrliste kann zu einer Entlastung für Verwaltung und Unternehmen führen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.

Mit der Aufhebung der Beschränkungen für Schuhe mit Ursprung in der VR China entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Überwachungsdokumenten in Verwaltung und Wirtschaft, deren Höhe ebenfalls nicht quantifizierbar ist. Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen – Drucksachen 16/1292 und 16/1294 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung – **Drucksachen 16/1292 und 16/1294** – wurden am 12. Mai 2006 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 27. Juni 2006 Bericht zu erstatten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Zu 1.

Die Verordnung passt die Bußgeldbewehrungen der Außenwirtschaftsverordnung an das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung an. Nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) werden Verstöße gegen bestimmte Arten von unmittelbar geltenden und im Bundesanzeiger veröffentlichten Verbotsvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung von Sanktionen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als Straftat geahndet. Dies gilt für EU-Verordnungen zur Umsetzung von Sicherheitsratsresolutionen der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und zur Umsetzung von autonomen Sanktionen der Europäischen Union, welche die Europäische Union unabhängig von den Vereinten Nationen beschließt. Vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung konnten EG-Verordnungen zur Umsetzung autonomer EU-Sanktionen nur nach § 70 AWV als Ordnungswidrigkeit geahndet und unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 AWG, d. h. bei potentieller Gefährdung der Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWG, als Straftat geahndet werden. Soweit bisher mit Bußgeld bewehrte Verstöße gegen EU-autonome Sanktionen nunmehr als Straftat geahndet werden, sind daher die bisherigen Bußgeldbewehrungen von Verstößen gegen EU-autonome Sanktionen in § 70 AWV überholt und werden aufgehoben. Verstöße gegen die sog. EG-Erfüllungsverbotsverordnungen werden durch die Verordnung bußgeldbewehrt. Verstöße gegen diese Verordnungen waren nach dem bisherigen § 34 Abs. 4 AWG strafbewehrt. Rechtspolitisch erscheint es jedoch angezeigt, Verstöße gegen diese Verordnungen nur noch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Bußgeldbewehrt werden ferner Verstöße gegen Informationspflichten in EG-Verordnungen mit Finanzsanktionen gegen Personen und Organisationen. Durch die Finanzsanktionen werden Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen und Organisationen eingefroren; natürlichen und juristischen Personen ist es verboten, gelisteten Personen und Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen

bereitstellen. Rechtspolitisch erscheint es angezeigt, Verstöße gegen diese Informationspflichten, ebenso wie Verstöße gegen entsprechende Informationspflichten aufgrund EU-autonomer Embargos nur noch als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Besonders schwere Verstöße gegen bußgeldbewehrte Pflichten in § 70 Abs. 5b ff. AWV können unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 AWG weiter als Straftat geahndet werden.

Schließlich passt die Verordnung die Verweise der AWV auf EG-Recht an Änderungen des EG-Rechts an.

Zu 2.

Mit der Einhundertdreißigsten Verordnung wird die Einfuhrliste entsprechend § 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung neu gefasst und auf einführungsgenehmigungspflichtige Waren und Waren reduziert, deren Einfuhr besonderen Verfahrensvorschriften unterliegt. Nach dem neu gefassten § 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet grundsätzlich frei. Die Einfuhrliste enthält daher nur noch Waren, für die Einführungsgenehmigungspflichten bestehen oder für deren Einfuhr besondere Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG zu beachten sind. Außerdem werden nachrichtlich die Waren aufgeführt, deren Einfuhr der Vorlage einer Einfuhrlizenz bedarf oder die Marktorganisationen oder Handelsregelungen oder Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Die Einfuhrliste verliert dadurch erheblich an Umfang und wird leichter handhabbar.

Berücksichtigt wird darüber hinaus das Auslaufen der vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in der VR China zum 31. Januar 2006.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/1292 und 16/1294 verwiesen.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlagen 16/1292 und 16/1294 in seiner 16. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 2006 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen – Drucksachen 16/1292 und 16/1294 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Erich G. Fritz
Berichterstatter